

Das Gerichtswesen im Pfleggericht Auerburg

VORTRAG VON DR. JOSEF BERNRIEDER

am 24. Juli 1991 im Historischen Verein Oberaudorf

Dieser Beitrag sollte nur einen großzügigen Überblick über das Gerichtswesen, das Rechtswesen sowie die Verwaltung im Pfleggericht Auerburg geben. Müßte doch bei dem vorhandenen Quellenmaterial eine Rechtsgeschichte des Pfleggerichts Auerburg noch geschrieben werden!

Die Rechtshistoriker gehen überwiegend von den heute gültigen Normen und Begriffen der Rechtswissenschaft aus - wie: Öffentliches Recht, Privatrecht, Strafrecht, Prozeßrecht - Einteilungen also, die der ungeheuer großen Vielfalt des spätmittelalterlichen, frühneuzeitlichen Rechtslebens nicht recht entsprechen.

Als Historiker tendiere ich mehr zum Aufzählen und Beschreiben der höchst differenzierten Rechte und Rechtsbereiche in diesem Wittelsbachischen Pfleggericht Auerburg, das ja seinen Anfang im frühen 14. Jahrhundert genommen hatte.

Der alte mittelalterliche Personenverband um den Mittelpunkt Audorf wurde ja vermutlich von Kaiser Ludwig dem Bayer zu einer territorialen Einheit und Verwaltungseinheit zusammengefaßt, die Ende des 15. Jahrhunderts die Hauptmannschaften:

Schöffau - Ob der Klausen,

Oberaudorf - Kleinberg

Niederaudorf - Großenberg

Einöden - Fischbach bis zum Marchbach umfaßte.

Die Landeshoheit beruhte im wesentlichen auf der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung. Recht und Verwaltung waren dabei nur schwer zu trennen, da es ja damals noch keine Trennung von Legislative und Exekutive gab. Die wichtigsten herzoglichen Beamten, die Pfleger und Pflegskommissare, waren für die Rechtsprechung ebenso zuständig wie für die Verwaltung von Grund und Boden, die Steuereintreibung, das Landesaufgebot sowie für die Schankrechte und Gerechtsame.

Für den herzoglichen Eigenbesitz - und der war ja nicht unbedeutend in der Pflege Auerburg -, das sogenannte Urbar, war das Kastenamt Auerburg entscheidend.

Einen Bestandteil des Bayerischen Hofrechts bildeten die bäuerlichen Leihen in der Form des Leibgedings oder Leibrechts (*ius precarium*), das eine Nutzung des verliehenen Gutes auf Lebenszeit zusicherte. Dieses Leibgeding war ein echter Vertrag, der sowohl der herrschaftlichen Rechtssetzung auf dem Weg zum Wittelsbachischen Territorialstaat als auch der Rechtssicherung diente. Diese Entwicklung, die bis ins 19. Jahrhundert anhielt, entsprach dem gegenseitigen Bedürfnis des Grundherrn und des Grundholden.

Nur einige Auerburger Anwesensbesitzer konnten das günstigere Erbrecht von ihrer Grundherrschaft durch Kauf erwerben, mußten dafür aber bedeutende Geldmittel aufwenden. Diese Leiheform, meistens als "inwärtseigen" oder "ludeigen" bezeichnet, bot dem Grundholden die Gewähr, sich im sicheren Besitz des Gutes zu wissen, wenn er auch beim Besitzer-

wechsel dem Grundherrn eine beachtliche Abgabe schuldete. Durch Stiftungen und Verkäufe kam ein Gutteil der Auerburger Anwesen in die Hände der Kirchen von Niederaudorf, Oberaudorf, Kiefersfelden und in die Verfügungsgewalt auswärtiger Kirchen und Klöster (wie z.B. Petersberg, St. Veit-Kufstein, Kirche Breitenbach, Altenhohenau, Ebersberg, Herrenchiemsee).

Die übliche Form der hofrechtlichen Leihe war bei diesen Lehen die "Freistift", auch "libera institutio" genannt. Dabei stand dem Grundherrn das Recht zu, jedes Jahr zu einem bestimmten Termin seinen Grundholden abzustiften und das diesem überlassene Gut einzuziehen oder einem anderen Besitzer zu verleihen -, was aber tatsächlich so gut wie nie in unserem Pfleggericht vorkam.

Das gewiesene Recht:

Innerhalb des Personenverbands war im Hochmittelalter das geltende bayerische Recht zum größten Teil Gewohnheitsrecht gewesen.

Das oberbayerische Landrecht Kaiser Ludwig des Bayern vom 7. Januar 1346 zählt zu den wenigen und zugleich bemerkenswertesten territorialen Rechtskodifikationen des deutschen späten Mittelalters.

Dieses Landrecht war die Grundlage für die Rechtsfindung und die Verkündung der Schiedssprüche auch in unserem Pfleggericht. Im Vergleich zur älteren Fassung umfaßte dies Landrecht in der Fassung von 1346 350 Artikel, die in 28 Titel oder Kapitel gegliedert waren.

Dabei machte vor allem das Prozeßrecht, das Liegenschaftsrecht (Titel 16), das Pfand- und Schuldrecht (Titel 17 u. 23), das Ehe- und eheliche Güterrecht (Titel 11/12) sowie die Bestimmungen über Dorfgericht und Gemeinderechte (Titel 13) die bedeutendsten Fortschritte aus.

Dem Herzog als Landesherrn war sehr daran gelegen, daß überall im Land nach den gleichen Grundsätzen Recht gesprochen wurde.

Im Gebiet des oberbayerischen Landrechts kam die Mitwirkung von Gerichtsbeisitzern nicht ganz aus der Übung (sog. Fünferurteil, auch Bauernfünfer genannt), wenn auch diese Rechtsmaterie durch das Landrecht nicht genau geregelt war. In unserem Wittelsbachischen Pfleggericht wurden Untertanen im 15. und 16. Jahrhundert immer noch, von Fall zu Fall, zu Verhören und Urteilssprüchen der niederen Gerichtsbarkeit als Besitzer herangezogen. Gerichtstage sollten nach dem Landrecht in jedem Monat stattfinden, praktisch aber wurden diese nur 6-5 mal im Jahr abgehalten.

Dabei wurden die Anzeigen der Amtsleute, die Klagen der Untertanen in den vielfältigen Streitfällen und Vergehen des Alltags abgehandelt. Es wurden Zeugen vernommen und die Gerichtswängel (Strafen) nach dem Landrecht vorgenommen,

wobei eine Art von Schöffen (Taidinger), Leute aus dem Pfliegergericht taidingten, d.h. aus ihrer Kenntnis des herkömmlichen Rechts (dessen Kenntnis oft sehr mager gewesen sein mag) das Urteil mitbestimmen halfen.

Man nannte im Pfliegergericht solche Leute "Taidinger". Zwei Taidinger setzten auch bis ins 17. Jahrhundert hinein ihre Namen dem Eintrag der Bestrafung und der Strafsomme im "Wandelregister" regelmäßig bei (bis etwa zum Anfang des 30jährigen Krieges).

Für unsere Auerburg sind diese Straf- oder Wandelregister (Register der Geldstrafen) von 1477 zunächst für jedes Jahr, ab 1510 aber leider nur noch für jedes 10. Jahr erhalten. Der größte Teil dieser Wandelregister befindet sich heute schon im Staatsarchiv München, einige wenige noch im Staatsarchiv Landshut.

Einzelne Gerichtsentscheidungen sind außerdem in den Briefprotokollen des Pfliegergerichts Auerburg enthalten, die uns von 1620/24 fast lückenlos bis 1802 im Staatsarchiv München erhalten sind.

Wir dürfen heute annehmen, daß das Pfliegergericht Auerburg schon bei der ersten Nennung der landesherrlichen Feste Auerburg mit der Jahreszahl 1329 Sitz von Hoch- und Niedergericht mit "Bann und Acht, Stock und Galgen" war und daß der dazugehörige Gerichtsprengel schon in der Form festgelegt war, wie er uns im 15. Jahrhundert (etwa im Alten Salbuch von ca. 1440) entgegentritt.

Es nimmt uns wunder, daß das kleine Pfliegergericht Auerburg, das nie als Landgericht bezeichnet wurde, die zivile Gerichtsbarkeit auch um Grund und Boden, um Erb und Eigen besaß, die grundsätzlich den Landgerichten vorbehalten war.

Man sieht daraus, welche Bedeutung von der höchsten staatlichen Stelle dem wittelsbachischen Pfliegergericht Auerburg eingeräumt wurde.

Über "Händel der Todschläch halber" ("die zum Tode ziehen"), also Straftaten, für die allenfalls die Todesstrafe verhängt wurde, hat sich später oft der Herzog oder Kurfürst in der Regel die Gerichtsbarkeit durch seinen Viztum oder später Rentmeister (vice-dominus), der ja in seinen Umritten Gerichtsentscheidungen fällte, vorbehalten.

Erst seit dem späten 16. Jahrhundert haben die Herzoge auch in unserem Gericht die alten Rechte der bäuerlichen Gerichtsgemeinde bei der Urteilsfindung beschränkt bzw. abgeschafft.

Durch die aus ihren Reihen gewonnenen Rechtssitzer (Taidinger) hatte ja die Genossenschaft der Urbar- und Gerichtsleute einen maßgeblichen Anteil an der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtssprechung.

Zwei Grundsätze der spätmittelalterlichen Rechtsauffassung waren für die Form der Rechtssprechung und der Urteilsfindung entscheidend: Dem geltenden Recht war jedermann - ob adelig oder gemeiner Mann - unterworfen.

Das bedeutete in der Praxis, daß auch der Pflieger, der Richter, der Amtmann, der Scherge, der Gerichtsschreiber und der Holzmeister ihr Recht vor dem zuständigen Auerburger Gericht in einem ordentlichen Rechtsgang suchen mußten.

Ein Verfahren gegen einen Gerichtsholden, soweit es sich nicht um ein todeswürdiges Vergehen handelte, wurde nur dann eröffnet, wenn der Kläger (auch der Amtmann, Holzmeister) vor dem Richter Anklage erhob. Der Richter war gehalten, jede Klage innerhalb von wenigen Wochen zu untersuchen. Dafür wurde zumeist ein Verfahren in kleinerem Kreis anberaumt, bei dem außer dem Pflieger oder Richter nur die Rechtssitzer, der Amtmann, der Gerichtsschreiber und die Tai-

dingler, die Parteien und die Zeugen, aber nicht die Gerichtsgemeinde anwesend waren. Die Seite der Angeklagten wurde von verordneten Prokuratoren vertreten. Sie waren in der Frühzeit des Auerburger Gerichts oft aus Rosenheim herbeigeht worden.

Jeder Richter durfte nur in seinem unmittelbaren Sprengel durch den Amtmann oder Schergen Verhaftungen vornehmen. Der Pflieger oder Richter, der den Gerichtsstab als Zeichen der Gerichtshoheit führte, leitete den Prozeß, indem er nach dem Vorbringen der Klage jeweils einer Partei das Wort erteilte. Nach dem Abschluß des Verhörs und der Zeugenaussagen forderte er die Prokuratoren und Taidinger zur Urteilsfindung auf. Der Prokurator unterbreitete dann einen Urteilsvorschlag, der von den zwei Taidingern gutgeheißen werden mußte; erst dann wurde vom Gerichtsvorsitzenden die Gerichtsentscheidung als rechtskräftig verkündet.

Der Verurteilte hatte aber im wittelsbachischen Gericht das Recht, an die Hofkammer und den Hofrat zu München zu appellieren (Appellations- und Berufungsinstanz).

In Praxi aber kam dies höchst selten vor.

In Kirchen und Kirchenbesitz (Widum), auf Friedhöfen und besonders "gefreiten" Plätzen war die Gefangennahme von Personen, die keine todeswürdigen Verbrechen begangen hatten, im allgemeinen untersagt. Man spricht dann von "Freiung".

Als Strafen verhängte das Niedergericht Auerburg vor allem Geldbußen. Wenn der Verurteilte über kein Barvermögen verfügte, wurden seine Güter eingezogen; bei Krämern, Säumern, Hausierern wurde die Handelsware beschlagnahmt.

Dadurch warf das Niedergericht, im Gegensatz zu den Beutgerichten, einen oft recht ansehnlichen Gewinn ab.

Als schärfere Strafen gab es im Pfliegergericht Auerburg die öffentliche Zurschaustellung am Pranger vor dem Hofwirt Oberaudorf oder bei Frauen die Geige.

Auch kamen besonders Ehebrecher sonntagsweise "in die Prechen" (auch "den Prechen"). Sie standen vor der Kirche mit einer Kerze, mit nackten Armen. Die Delinquenten waren an Eisenringe gefesselt. Auch wurde oft der Verurteilte vom "Eisenamtman" in Ketten auf dem Audorfer Marktplatz herumgeführt.

Von all diesen Gerichtsverfahren sind zu unterscheiden die sog. "Ehafttaidinge" (eigentlich nach dem Gesetz = Ehe abgehaltene Tagdinge).

Dem Rosenheimer Landrichter von Kleockel verdanken wir in seinem Nachlaß ein Ehaftsbuch des Pflieger- und Landgerichts Auerburg von 1653 (es befindet sich unter der Signatur Kloeckeliana 332 in der Bayerischen Nationalbibliothek München), genannt "Auerburger Öffnung" (öffentliche Bekanntgabe mit verpflichtender Wirkung).

Im Gegensatz zu den Gerichtstagen regelten die Ehafttaidinge vor allem das Verhältnis der bäuerlichen Gerichtsgemeinden untereinander und zum Kastenamt Auerburg.

Die Ehafttaidinge fanden einmal jährlich unter dem Vorsitz des Pfliegers, der Amtleute, der Gerichtsschreiber und Prokuratoren auf dem Audorfer Kirchplatz oder bei schlechtem Wetter beim Hofwirt statt.

Die Gerichtsleute (nur Männer - ausnahmsweise auch Frauen) waren bei schwerer Strafe zur Teilnahme an diesen Taidingen verpflichtet.

In 76 Artikeln wurden in der Auerburger Öffnung die Vorschriften und wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen beschrie-

ben, deren Einhaltung und Beachtung von den Gerichtsleuten unbedingt erwartet wurde.

Alle männlichen Gerichtsholden, die eigene Herdstätten oder Rauchfänge hatten, waren zur Teilnahme am Ehafttaiding verpflichtet.

Die ersten Artikel der "Öffnung" betreffen die Forstordnung mit Holzeinschlag, das verwilligte Holz aus dem Freigebirge, das Verkohlen von Holz, das Kalkbrennen, das Räumen und Reuten im Freigebirge.

Lerchen- und Eschenholz durfte nicht geschlagen werden und war dem Kastenamt vorbehalten. Ahornholz durfte nicht verkauft werden. Im einzelnen wurde Holz vom Kastenamt an Drechsler, Schindler und Zimmerleute gesondert gegen jährliche Abgaben überlassen.

Das Jungholz des Pfliegergerichts stand unter dem besonderen Schutz des Kastenamtes.

Beim Tagding wurden weiter die Vorschriften über Holzbezug aus dem kurfürstlichen Sagwald und Ramgschöß eingeschärft. Das Pfliegergericht legte großen Wert auf die Ordnung und Sauberkeit der Mühlen. Es zog die Gerichtsleute zur rechten Zeit in Robotleistung zu Weg- und Straßenbau heran.

Der 41. Artikel der "Öffnung" betraf die Wirte, denen gerechtes Maß, gerechter Preis und der Ausschank einwandfreier Getränke aufgetragen wurde. Nach 8 oder 9 Uhr abends wurde damals die Polzeistunde angesetzt. Kartenspielen im Wirtshaus war durchweg verboten.

Vieh und Schmalz mußten dem ordentlichen Erchtag-Wochenmarkt zu Oberaudorf zum Verkauf zugeführt werden (Wirtschaftsstrafen).

Artikel 48 der "Öffnung" behandelte Ehebruch
" 49 Hochzeitsangelegenheiten
" 50 Heirat
" 51 Herbergsleute und Landflucht
" 52 Landverweis.

Einige wesentliche Kapitel der "Öffnung" waren dem Viehschaden, den Pfandproblemen, der Zaun-, Feld- und Flurordnung gewidmet. Sonstige Vorschriften betrafen die Zehentabgabe, die Feuerstätten, die Brandbekämpfung mit Eimern und Schaffeln.

Der Pfleger überprüfte laufend, ob die Gerichtsholden die vorgeschriebenen Abgaben und Leistungen an ihre jeweilige Herrschaft erbracht hatten, die eingegangenen Verpflichtungen erfüllten, die ihnen übertragenen Güter entsprechend pflegten und das geltende Recht einhielten.

Der Herrschaft, d.h. dem wittelsbachischen Pfliegergericht, stand nur das Federspiel, das Fischen in den Banngewässern wie im Auerbach, Mühlbach, Gießenbach, auf dem Inn und im Pfliegerweiher zu.

Selbstverständlich wurde in der Frage der Gerichtsverfassung und beim Strafverfahren immer wieder auf Bann und Acht, Stock und Galgen hingewiesen.

Das 76. Kapitel - wie sollte es nach den Auswüchsen des Dreißigjährigen Krieges anderes sein - stellte das öffentliche und geheime Tabaktrinken unter die Strafe von 3 Pfd.

Natürlich schwingt auch in der Einleitung der Auerburger Öffnung die Fürsorgepflicht des Kurfürsten für ein gerechtes Regiment der Beamten an. Ob die Schranne mit ehrlichen Leu-

ten besetzt sei, ob sich die Beamten vertragen, ob die Amtleute ihre Pflicht voll erfüllen? Die Beamten des Pfliegergerichts hatten die gebotene Ordnung anzugeloben.

Ich bin der Ansicht, daß diese Ehaftordnung auf das 15. Jahrhundert zurückgeht. Es gehen nämlich die Artikel noch ziemlich wirr durcheinander. Es scheint, daß die Vorlage für diese "Öffnung" ohne schriftliche Unterlage aus dem Gedächtnis Punkt für Punkt von ehrlichen Gerichtsmännern zweihundert Jahre früher zusammengestellt und zu Papier gebracht und immer wieder in dieser Form unter einigen Änderungen dargeboten wurde.

Einen großen Teil der Audorfer Gerichtswängel machen Bußgelder für die Beschimpfungen und Schmähworte der Audorfer und Kieferer aus. Hier überboten sich manche Gerichtsleute in schmachvollen, deftigen Ausdrücken.

Das Raufen und der "Rumor" gehörten anscheinend zum Audorfer Leben. Nur mit Geldbußen gesühnt wurden die schweren Körperverletzungen, die bis auf das Bein gingen (painschroet), was uns heute arg verwundert. Zahllos sind die blutigen Wunden (pluetrunst) ohne Knochenverletzung gewesen, für die nur bescheidenere Geldstrafen verhängt wurden. Eine Anzahl von solchen Vergehen wurde vom Vortragenden sehr plakativ vorgestellt.

Die Bußgelder, die dem Herzog in München, dem Pfleger und dem Amtmann anteilig zu gute kamen, warfen guten Gewinn ab.

Fremdes Volk, vor allem Kriegsknechte, die empfindlich die Ordnung störten, wurde in die "Keuchen" im Burgtor geworfen (Wir haben heute durch die Eröffnung des Heimatmuseums eine gute Vorstellung von den katastrophalen Verhältnissen im Gerichtsgefängnis der damaligen Zeit!).

Manchen Audorfern saß das Waidmesser sehr locker. An Maultaschen wurde damals nicht gespart.

Vor allem auf Hausierer aus Tirol hatten es die Amtleute abgesehen, die ihre Waren nicht am ordentlichen Markt feilboten.

Da ja im frühbarocken bayerischen Staat die Religiösität den ganzen Alltag tausendfältig durchzog, wurden von Herzog (Kurfürst) Maximilian zahlreiche Mandate erlassen, die das religiöse Leben und den Kultus betrafen. In der Tat arbeitete hier das Pfliegergericht Auerburg sehr eng mit der kirchlichen Seite zusammen. Viele Gerichtswängel entsprangen diesen Mandaten und Vorschriften.

Die landesherrlichen Mandate über den Aufwand bei Hochzeitsfeiern wurden in Audorf sehr streng durchgeführt.

Die kurfürstliche Kleiderordnung vom 26. Juni 1626, die für die verschiedenen Gesellschaftsgruppen im Land die einzelnen Kleider vorschrieb, wurde auch von den Pflegern der Auerburg genau beachtet.

Der Vortragende führte den allmählichen Wechsel in der Bewertung von außerehelichen Geschlechtsverkehr (fornicatio) in der Zeit der Gegenreformation an Hand von einleuchtenden Beispielen vor Augen. Die ehrenrührige Bestrafung dieses außerehelichen oder vorehelichen Geschlechtsverkehrs konnte erst die Aufklärung grundsätzlich ändern. Nach den Worten von Joseph von Hazzi war die Bevölkerung Audorfs in der Bewertung solcher Fälle schon längst auf der Wellenlänge einer menschlicheren Beurteilung angelangt.